



AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 23

Freitag, den 25. August 2017

Nr. 5 / 2017

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 204/26/2017
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 06.06.2017 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.12.2016 - öffentlicher Teil -

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember (GVBl. S. 558) genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 13.12.2016 - öffentlicher Teil -.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschlusnummer: 205/27/2017
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 06.06.2017 über die Berufung - Wahlleiter/in und dessen Stellvertreter/in - für die Bundestagswahl am 24.09.2017
Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 06.06.2017 für die Bundestagswahl am 24.09.2017 einen Wahlleiter/in und dessen Stellvertreter/in zu berufen:

Wahlleiter/in:

Herr/Frau Möller, Sebastian
Am Gymnasium 8, 98590 Schwallungen

und zum/zur

Stellvertreter/in:

Herr/Frau Pehlert, Martina
Cralacher Weg 31, 98590 Schwallungen

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschlusnummer: 206/28/2017
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 06.06.2017 über die Jugendfeuerwehrverordnung der Gemeinde Schwallungen

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 06.06.2017 die Jugendfeuerwehrverordnung der Gemeinde Schwallungen in der zweiten geänderten Fassung vom 18.12.2015.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Zur Beschlussfassung waren 9 Mitglieder des Gemeinderates sowie die Bürgermeisterin anwesend.

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

M. Pehlert
Bürgermeisterin

Jugendfeuerwehrverordnung der Gemeinde Schwallungen vom 15.01.1994

**in der zweiten geänderten Fassung
vom 18.12.2015**

1. Name, Wesen, Aufsicht

1.1. Die Jugendfeuerwehr Schwallungen ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schwallungen. Sie gehört der Kreisjugendfeuerwehr Schmalkalden-Meiningen, der Thüringer Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

1.2. Die Jugendfeuerwehr ist laut Satzung der FF der Einheitsgemeinde Schwallungen ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der FF Schwallungen nach dieser Ordnung selbst.

1.3. Die Jugendfeuerwehr der FF Schwallungen untersteht gemäß § 11 und § 14 ThBKG der fachlichen Aufsicht des Leiters der FF Schwallungen, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

1.4. Leiter der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient der Dienst in der Jugendabteilung der FF Schwallungen mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.

2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören, § 11 Abs. (1) ThBKG. Die Zustimmung der Eltern bzw. eines Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

- 3.2. Bei der Aufnahme vom 6. bis zum 9. vollendeten Lebensjahr sollte mindestens ein JGL eine entsprechende Ausbildung besitzen.
- 3.2.1 Sollte kein JGL mit entsprechender Ausbildung vorhanden sein, kann nach Entscheidung des Jugendausschusses auch eine Aufnahme ab dem vollendeten 8. Lebensjahr erfolgen.
- 3.3 Der Jugendausschuss und der Leiter der FF Schwallungen können in begründeten Fällen über eine verlängerte Mitgliedschaft bis höchstens zum vollendeten 27. Lebensjahr entscheiden.
- 3.4 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der FF Schwallungen.
- 3.5 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3. die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 4.2.3. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt. Der Beschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart vom Leiter der FF Schwallungen ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 4 Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der FF Schwallungen eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.
- 5.4 Der Jugendausschuss behält sich das Recht vor, bei nicht regelmäßiger Teilnahme an Schulungen, Ausbildungen sowie sonstigen Veranstaltungen, disziplinarische Schritte einzuleiten.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Schwallungen erlischt
 - 6.1.1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Gemeinde Schwallungen, Ortsteil Schwallungen),
 - 6.1.2. durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3. auf Wunsch des Mitgliedes oder
 - 6.1.4. durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Schwallungen sind
 - 7.1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2. der Jugendausschuss,
 - 7.1.3. der Jugendfeuerwehrwart sowie
 - 7.1.4. der / die Gruppenleiter.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der FF Schwallungen mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 8.3.1. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.
 - 8.4.1. Jährliche Wahlen des / der Gruppenleiters / Gruppenleiter, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
 - 8.4.2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.
 - 8.4.3. Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes.
 - 8.4.4. Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses.
 - 8.4.5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge.
 - 8.4.6. Verabschiedung des Dienstplanes.
 - 8.4.7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 8.4.7.1 Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

9. Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1. dem Jugendfeuerwehrwart,
 - 9.2.2. dem / den Gruppenleiter(n),
 - 9.2.3. dem / der Gruppensprecher(in),
 - 9.2.4. dem / der Schriftführer(in),
 - 9.2.5. dem / der Kassenwart(in) sowie
 - 9.2.6. 2 Beisitzer.
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 9.3.2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - 9.3.3. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen.
 - 9.3.4. Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

10. Jugendfeuerwehrwart

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Thüringer Jugendgruppenleiterausweis zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer / oder der Gruppenleiter, leitet(n) die Jugendfeuerwehr nach Maßgaben dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Einheitsgemeinde Schwallungen und in der Wehrleitung der FF Schwallungen.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt (§12 der Satzung über die FF der Einheitsgemeinde Schwallungen). Der gewählte Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Leiter der FF Schwallungen bestellt.

11. Gruppenleiter

- 11.1 Der / die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er (Sie) muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben, und soll(ten) nicht älter als 25 Jahre sein.
- 11.2 Ein Gruppenleiter hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Einheitsgemeinde Schwallungen.

12. Sprecher(in)

- 12.1 Der / die Sprecher(in) vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

13. **Schriftführung**

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftführers(in). Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

14. **Kassenwesen**

- 14.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem / der Kassenwart(in). Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- 14.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens 1 mal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

15. **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke, kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für diese Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien der Thüringer Minister des Inneren, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

16. **Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die FF Schwallungen unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt frühestens vom vollendeten 16. Lebensjahr an und erst nach ausreichender feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf rückwärtige Hilfsdienste (außerhalb der Gefahrenbereiche) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrmitgliedern erfolgen.
- 16.3 Die Jugendausbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlagen der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft §§ 12, 74, 75 KJH in der jeweils gültigen Fassung durch den Thüringer Sozialminister.
- 16.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter der FF Schwallungen zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

17. **Soziale Absicherung**

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehren bei dem Thüringer Gemeindeunfallversicherungverband oder bei der Brandkasse im Florian-Vertrag versichert.
- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

18. **Übernahme in die Einsatzabteilung der FF Schwallungen**

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die FF Schwallungen erfüllen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden (§5 der Satzung über die FF der Einheitsgemeinde Schwallungen). Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.2 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Schwallungen der vom Leiter der Feuerwehr ausgestellt wird.

19. **Schlussbestimmung**

- 19.1 Die Jugendfeuerwehrverordnung ist Bestandteil der Satzung über die FF der Einheitsgemeinde Schwallungen und der Ortsatzung der Gemeinde Schwallungen.
- 19.2 Die Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 15.01.1994 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 19.3 Die Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 14.04.1994 von der Gemeindevertretung Schwallungen mit dem Beschluss Nr. 231/43/94 beschlossen.
- 19.4 Die erste geänderte Fassung der Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 08.12.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 19.5 Die erste geänderte Fassung der Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 25.02.2003 von dem Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen mit dem Beschluss Nr. 158/25/03 beschlossen.
- 19.6 Die zweite geänderte Fassung der Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 18.12.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 19.7 Die zweite geänderte Fassung der Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 06.06.2017 von dem Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen mit dem Beschluss Nr.206/28/2017 beschlossen.

Schwallungen, 06.06.2017

Martina Pehlert
Bürgermeisterin

- Siegel

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Az.: 3-3-0340, Ord.-Nr. 137.04, V/4/14

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Schwallungen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Az.: 3-3-0340 wurde

Herr Wilfried Höfer
Meininger Straße 9
98590 Schwallungen

mit Bescheid vom 11.09.2014 zum Vertreter für die unbekannten Erben nach

Elfriede Bayer, geborene Erb
geb. am 14.12.1915, verst. am 16.06.1995
zuletzt wohnhaft in 52351 Düren

bestellt.
Die Bestellung wird hiermit widerrufen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 11.09.2014 wurde Herr Wilfried Höfer für das Flurbereinigungsverfahren Schwallungen als Vertreter für die unbekannten Erben nach Elfriede Bayer, geb. Erb bestellt. Es liegt ein Erbnachweis nach Elfriede Bayer vor. Die Erben sind festgestellt. Das Grundbuchblatt 454 von Schwallungen wurde dahingehend geändert. Die Vertreterbestellung ist daher nicht mehr erforderlich und war durch die Flurbereinigungsbehörde nach § 49 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Meiningen, den 29.06.2017

Im Auftrag

Ellen Nagel

Leiterin Rechtsabteilung

DS

Informationen

„Die Feuerwehr Schwallungen hilft!“

Unter diesem Motto wurde das Floriansfest 2017 des Feuerwehrvereins Schwallungen am 24. Juli dieses Jahres durchgeführt. Dabei hatten sich die Florians-Frauen und Männer etwas ganz Besonderes einfallen lassen. Sie wollten nicht nur wie jedes Jahr der Schwallunger Bevölkerung ein schönes Vereinsfest bieten sondern sich auch an einem sozialen Projekt in der Region beteiligen.

Nach kurzer Diskussion war man sich einig, dass man das Kinder- und Jugendhospiz in Tambach-Dietharz mit einer Spende unterstützen möchte. Der Vorschlag dazu kam vom Kameraden Konrad König und wurde von der Wehr- und Vereinsleitung gleichermaßen befürwortet.

Allerdings wollten die Wehrleute nicht einfach einen Betrag X auf ein Spendenkonto überweisen, sondern es sollte schon auch einen Bezug zur Feuerwehr geben. Also wurde ein Spielzeug Feuerwehrauto zu einer Spendenbox umgebaut und beschriftet. Als zum Floriansfest das Gerätehaus und der Vorplatz mit Gästen gut gefüllt war, wurde vom Ortsbrandmeister Frank Rumpel sowie vom Wehrführer der Ortsteilwehr Schwallungen Mario Möller den Besuchern das Anliegen der Feuerwehrkameraden und Kameraden erläutert. Diese versicherten den Gästen, dass jeder gespendete Euro im Kinder- und Jugendhospiz ankommt und sie das Geld persönlich mit einer Delegation der Schwallunger Kameraden dort abgeben.

Den Anfang machte gleich der Vereinsvorsitzende des Feuerwehrvereins Schwallungen Roberto Kassel mit einer großzügigen Spende aus der Vereinskasse. Sichtlich beeindruckt von dem Vorhaben haben ebenfalls viele Gäste sofort ihr Herz und den Geldbeutel geöffnet. Auch vom engagierten DJ Thomas Biertümpel wurde im Laufe des Abends ab und an wieder einmal auf die Spendenaktion der Feuerwehr Schwallungen hingewiesen.

Am Ende der Veranstaltung wurde die Spendenbox geöffnet und das Geld gezählt.

Es kam ein Betrag von **701,16 EUR** zusammen!

Man war sich einig, dass dies durchaus eine Summe ist die sich sehen lassen kann. In den darauffolgenden Tagen wurde Kontakt zu einem Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhospiz aufgenommen welcher für Spendenaktionen dieser Art verantwortlich ist und ein Termin für die Übergabe der Spende vereinbart.

Am 24.07.2017 war es dann soweit. 6 Kameraden der Feuerwehr Schwallungen machten sich mit der Spendenbox auf den Weg nach Tambach-Dietharz. Dort angekommen, wurden Sie vom Assistent der Einrichtung Markus Köhler in Empfang genommen. Dieser gab einen Überblick über den Betrieb des Hauses, über die Situation mancher betroffenen Familien und wie diese durch das Hospiz unterstützt und betreut werden. Danach übergaben die Kameraden von Schwallungen die Spendenbox mit Inhalt zur Verwendung zum Wohl der betroffenen Familien.

Herr Köhler bedankte sich für die Spende im Namen der Einrichtung und versicherte, dass das Geld sinnvoll eingesetzt wird. Auch war er beeindruckt von der Art der Spendenbox und sagte, dass sie eine Spendenbox in dieser Form auch noch nicht hatten. Zum Schluss waren sich die Feuerwehrkameraden einig, dass sie sich genau das richtige soziale Projekt zur Unterstützung

ausgewählt hatten. Von der Übergabe der Spendenbox wurde noch ein gemeinsames Foto gemacht.

Mehr Fotos zu der Spendenaktion gibt es in Kürze unter www.feuerwehr-schwallungen.de



Im Bild zu sehen von links nach rechts: hinten Heiko Göpel, Frank Rumpel, Julian Eichhorn, Roberto Kassel, vorne Markus Köhler, Stefan Lösch, Konrad König

Die Kameraden der Schwallunger Feuerwehr haben die Spende von **701,16 EUR** an den Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhospiz Markus Köhler übergeben!

Foto: Mitarbeiterin des Kinderhospizes

Text: OBM/ Frank Rumpel

Bauarbeiten an der Hochspannungsleitung

Die Maste der Hochspannungsleitung sind Baujahr 1938 und wurden seit dieser Zeit nur einmal partiell instandgesetzt.

Die TEN, Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG als modernes Netzdienstleistungsunternehmen ist ständig bemüht, den Anforderungen an die Versorgungs- und Verkehrssicherheit gerecht zu werden. Mit Inkrafttreten der VDE Anwendungsregel „N-4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Freileitungen“ im August 2014 ergibt sich die Notwendigkeit der Ertüchtigung von Masten und deren Fundamente aufgrund neuer Eis- und Windlastanforderungen, unterschiedliche Annahmen für Windlasten in heutigen Normen und Normen zum Zeitpunkt der Errichtung der Maste, und der Traglastminderung von alten Stählen durch Alterung und Versprödung.

Da eine Ertüchtigung der Maste der 1938 in Stahlgitterkonstruktion errichteten o. g. Freileitung entsprechend den heute geltenden Normen nicht möglich ist, sollen diese und deren Fundamente, um dieses Sicherheitsrisiko zu beseitigen, ausgewechselt werden.

Die Baumaßnahme ist für Sommer - Herbst 2017 eingeplant. Bevor Beginn von Aktivitäten wird mit den betroffenen Pächtern persönlich gesprochen.

Schäden an den Grundstücken, Wegen und Straßen werden nach der Baumaßnahme durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG wiederhergestellt.

Für eine eventuelle Behinderung wird um Verständnis gebeten.

Freundliche Grüße

Uwe Grünenwald

Planung und Bau HS-Leitungen

„Rasen durch unsere Dörfer“

In den letzten Wochen wurde ich von Bürgern aus Schwallungen, Zillbach, Eckardt und Schwarzbach verstärkt darauf angesprochen, dass es ein unerträglicher Zustand ist, mit welchen Geschwindigkeiten durch unsere Ortschaften gerast wird - egal ob es Motorräder, Pkw's oder LKW's sind.

Auch ich bin der Meinung, dass von den Fahrzeugführern oft ein grob fahrlässiges Fahrverhalten an den Tag gelegt wird.

Gerade an den Ortseingängen, den gut ausgebauten Ortsdurchfahrten, aber auch an Engstellen und Kreuzungsbereichen wissen viele nicht mehr, was ihnen einmal in der Fahrschule gelehrt wurde, bezüglich des § 1 der STVO, welcher Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme beinhaltet.

Raser- und Straßenrowdys haben es immer eilig. Nicht selten bekommt man von ihnen Fäuste, Stinkefinger oder den Vogel gezeigt, da sie sich ja im Recht fühlen.

Ich frage mich:

Wo sind wir nur hingeraten? Was kann Treffendes getan werden, um Ordnung auf unsere Straßen zu bekommen?

Diese Thematik wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzung ein Tagesordnungspunkt bilden.

So kann es auf keinen Fall weitergehen!

Mit freundlichem Gruß

Martina Pehlert

Bürgermeisterin

Nachruf

Am 30. Juli 2017 verstarb unser ehemaliger Gemeinderat

Lothar Helmich aus Eckardts.

Mit ihm ist ein Bürger von uns gegangen, der sich mit seiner Wahl in den Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen aktiv an der Kommunalpolitik beteiligte.

Mit seiner aufrechten und offenen Art vertrat er seine Meinung zum Wohle der Bürgerschaft und unserer Gemeinden. Sein Sachverstand und sein Rat waren oft gefragt.

Abschied ist schmerzlich.

Wir trauern um Lothar Helmich, der als Bürger, Gemeinderat und Mensch geschätzt war.

Stets werden wir dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

In Dankbarkeit

**Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen,
die Ortsbürgermeister und
Bürgermeisterin Martina Pehlert**

Veranstaltungen

Frauenchor

„Schwallunger Notenschlüssel“ e.V.

Einladung zum Weinfest am 09. September 2017

Der Frauenchor „Schwallunger Notenschlüssel“ möchte in diesem Jahr erstmalig ein Weinfest organisieren und lädt hiermit die Bevölkerung aus nah und fern recht herzlich ein.

Wir haben uns befreundete Chöre dazu eingeladen, die mit geselligen Liedern für Abwechslung sorgen. Musikalisch wird dieses Weinfest umrahmt von der Schwallunger Blasmusik.

Es wird leckeren Wein geben, ebenso natürlich auch Bier und alkoholfreie Getränke. Wir werden auch eine Cocktailbar aufbauen. Für Speisen ist gesorgt.

Dieses Weinfest findet am 09. September 2017 im Bürgerhaus Schwallungen (beim Sportplatz) ab 17:00 Uhr statt.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

... in Schwallungen:

Die aktuellen Termine werden über den Info-Kanal der Gemeinde bekanntgegeben.

... in Zillbach:

Die aktuellen Termine werden über den Info-Kanal der Gemeinde bekanntgegeben.

... in Eckardts:

Sonntag, 27. August 2017

10.30 Uhr Kirche Roßdorf, Gottesdienst

Samstag, 02. September 2017

18.00 Uhr Kirche Eckardts, LAURENTIUSPLUS-Gottesdienst
Anschließend sind alle in den Saal zu Imbiss und Gespräch eingeladen!

Sonntag, 10. September 2017

10.30 Uhr Kirche Roßdorf, Gottesdienst

Samstag, 16. September 2017

14.00 Uhr Kirche Eckardts, Goldene Hochzeit

Sonntag, 17. September 2017

10.30 Uhr Kirche Roßdorf, Gemeinsamer Gottesdienst

Sonntag, 24. September 2017

10.30 Uhr Kirche Roßdorf, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Sonntag, 01. Oktober 2017

09.00 Uhr Kirche Eckardts, Gottesdienst
14.00 Uhr Kirche Roßdorf, Gottesdienst mit anschl. Zusammensein in der „Alten Bäckerei“

Sonntag, 08. Oktober 2017

09.00 Uhr Kirche Eckardts, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Senioren

Geburtstagsliste

der Einheitsgemeinde Schwallungen

vom 25.08.2017 bis 06.10.2017

Schwallungen

am 26.08.	Frau Brandt, Christa	zum 80. Geburtstag
am 07.09.	Herr Brandt, Dieter	zum 80. Geburtstag
am 08.09.	Frau Gerlach, Hilda	zum 94. Geburtstag
am 08.09.	Herr Rommel, Reiner	zum 70. Geburtstag
am 13.09.	Frau Reder, Roswitha	zum 85. Geburtstag
am 17.09.	Herr Fabian, Gerhard	zum 94. Geburtstag

OT Zillbach

am 31.08.	Herr Wagner, Dieter	zum 80. Geburtstag
am 02.09.	Frau Möller, Adele	zum 91. Geburtstag
am 05.09.	Frau Gottwalt, Hildegard	zum 93. Geburtstag
am 06.09.	Frau Weisheit, Brigitte	zum 70. Geburtstag
am 07.09.	Herr Eck, Ortwin	zum 85. Geburtstag
am 19.09.	Herr Herrmann, Hans-Herold	zum 70. Geburtstag
am 22.09.	Frau Schellenberg, Emma	zum 101. Geburtstag

OT Eckardts

am 18.09.	Frau Lochner, Christa	zum 80. Geburtstag
am 23.09.	Frau Röder, Hildegard	zum 90. Geburtstag
am 28.09.	Frau Wingold, Gitta	zum 75. Geburtstag





Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Schwallungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Schwallungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Einheitsgemeinde Schwallungen, Bürgermeisterin Frau Pehlert

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 27.09.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 06.10.2017